

**Satzung  
des  
Vereins zum Schutz der Bergwelt e.V.  
München  
in der Fassung vom 1. Juni 1984  
und 16. Juni 1995**

**Satzung**  
**des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V., München**  
**aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins**  
**am 1. Juni 1984 in Bonn**

**A. Allgemeines**

§ 1

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zum Schutz der Bergwelt e. V.“ und hat seinen Sitz in München.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nummer 2937 eingetragen.

§ 2

**Zweck, Ziel, Grundsätze**

Zweck des Vereins ist Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt der Schönheit, Vielfalt, Eigenart und Ursprünglichkeit der Bergwelt, der Schutz und die Pflege besonders der Alpenpflanzen und -tiere sowie die Erweiterung der Kenntnis über sie. Der Verein liefert Beiträge zur Wahrung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des ökologischen Gleichgewichts im gesamten Alpenraum.

Der Verein beteiligt sich an der Pflege von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten und Naturparks. Die Bewahrung wertvoller Landschaftsbestandteile und Grünbestände, die zur Bereicherung der Landschaftsbilder beitragen und der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt dienen, wird vorrangig betrieben.

Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### **Vereinsarbeit**

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Mitarbeit bei Richtplänen über die künftige Entwicklung der Bergregionen.
- b) Stellungnahmen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Alpenraum und seinen Vorgebieten.
- c) Beteiligung bei Raumordnungsverfahren.
- c) Zusammenarbeit mit Institutionen mit ähnlichen Absichten.
- e) Anträge an Behörden und Vertretungskörper zum Schutze von Pflanzen und Tieren im Rahmen des Vereinszweckes.
- f) Beratende Mitwirkung bei der Errichtung von Schutzgebieten für Pflanzen und Tiere: Ankauf solcher Schutzbezirke oder Gewährung von Zuschüssen hierzu.
- g) Anlegung und/oder Unterstützung von Alpenpflanzengärten; in diesen sollen unter fachmännischer Leitung wissenschaftliche und praktische Kulturversuche gemacht und den Freunden der Hochgebirgspflanzen wie den Bergsteigern und der Jugend im allgemeinen Anregung und Belehrung geboten werden.
- h) Wissenschaftliche und gemeinverständliche Schriften, insbesondere Herausgabe eines Jahrbuches, das jedes Mitglied unentgeltlich erhält; Veranstaltungen, Vorträge und Führungen, welche die Allgemeinheit und speziell die Jugend mit den Problemen des Umweltschutzes und den Pflanzen und Tieren der Bergwelt vertraut machen und sie den Schutz der Natur als selbstverständliche Pflicht erkennen lassen sollen.
- i) Beiträge zur Grundlagenforschung im Natur- und Umweltschutz.
- j) Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Natur, Umwelt und des Wassers.
- k) Ehrung solcher Personen, die durch ihre erzieherische und berufliche Tätigkeit und ihren Einfluß sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

## **B. Mitgliedschaft**

### § 4

#### **Mitglieder**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder;

außerdem können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 5

Die Mitgliedschaft können sowohl Einzelpersonen wie Personenvereinigungen, Körperschaften, Behörden, Vereine, Institute, Schulen usw. erwerben.

## § 6

Als außerordentliche Mitglieder können in der Regel junge Leute bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres aufgenommen werden, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage nicht den vollen Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes leisten können.

## § 7

### **Aufnahme**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis übertragen.

## § 8

### **Beendigung**

Die Mitgliedschaft kann schriftlich bis 1. Juli eines Jahres zum 31.12. des gleichen Jahres gekündigt werden.

Den Mitgliedern dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zufallen. Sie dürfen im übrigen aus Mitteln des Vereins keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen erhalten.

## § 9

### **Ausschluß**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins.
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

## § 10

### **Beitrag**

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Aufnahmegebühr entfällt. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Schüler und Studenten wie sonstige sich in Ausbildung befindliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 11

### **Vereinjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### **Streichung**

Mitglieder, die bis zum 1. April des laufenden Jahres ihren Beitrag nicht geleistet haben, werden einmal gemahnt.

Wenn sodann der Versuch, den Vereinsbeitrag durch Nachnahme einzuziehen, erfolglos bleibt, wird das Mitglied gestrichen. Wer gestrichen ist, gilt als ausgeschieden, bleibt aber zur Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

## § 13

### **Wahlberechtigung**

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und das Recht auf Antragstellung; sie können wählen und gewählt werden, wenn der laufende Beitrag entrichtet wurde.

## **C. Aufbau**

## § 14

### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuß und die Mitgliederversammlung.

## § 15

### **Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, einem weiteren geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung zweier Mitglieder des Vorstandes.

## § 16

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand unter beratender Mitwirkung des Ausschusses. Der Ausschuß besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sind. Er wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 17

### **Funktion des Vorstandes**

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Beratung des Ausschusses und der Mitwirkung der Geschäftsstelle bedienen. Er kann den Ausschußmitgliedern oder der Geschäftsstelle gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Für andere Ausgaben hat er die Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Vorstand kann zur Vereinfachung der Geschäftsführung nach Bedarf Geschäftsstellenleiter für bestimmte Bezirke bestellen, die nach seinen Weisungen die Vereinsinteressen wahren.

Er kann in Gebieten und Orten, in denen eine größere Anzahl von Mitgliedern wohnt, Landes-, Bezirks- oder Ortsgruppen bilden, denen nach Maßgabe einer vom Vorstand festzusetzenden Geschäftsordnung die Erfüllung der Aufgaben des Vereins im allgemeinen oder auch einzelner solcher Aufgaben zugewiesen werden kann.

## § 18

### **Ausschußsitzungen**

Der Vorstand beruft die Ausschußsitzungen, setzt die Tagesordnung fest und führt durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung den 2. oder den geschäftsführenden Vorsitzenden, den Vorsitz im Ausschuß. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Ausschuß beratende, aber nicht beschließende Stimme.

Vorstands- und Ausschußsitzungen können gemeinsam stattfinden.

## § 19

### **Ämter**

Die Ämter des Vorstandes und des Ausschusses sind Ehrenämter. Der Verein kann besoldete Geschäftsführer einstellen.

## § 20

### **Amtszeit**

Der Vorstand, ein Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann für diesen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Vereinsgeschäfte bis zur abgeschlossenen Neuwahl.

## § 21

### **Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch eines der für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blätter unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung ist der Gegenstand der Beschlußfassungen zu bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Ausschusses,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Aufstellung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Wahlen
- e) Bestätigung der Ausschußmitglieder,
- f) etwaige Satzungsänderungen.

Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. oder der geschäftsführende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit nicht besondere Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorge-schrieben sind. Die Regel ist offene Abstimmung. Auf Antrag eines einzelnen Stimmberechtigten ist geheime Abstimmung vorzusehen.

Bei Beschlußfassung werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

## § 22

### **Anträge**

Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung gestellt sein; sie bedürfen zur Beratung der Unterstützung von einem Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, falls der Vorstand sie nicht selbst zur Beratung stellt.

## § 23

### **Stimmen**

In der Mitgliederversammlung haben die Einzelmitglieder je eine Stimme; Personenvereinigungen als ordentliche Mitglieder haben soviel Stimmen, als ihr Jahresbeitrag ein Vielfaches des Beitrages eines ordentlichen Einzelmitgliedes ist, jedoch nicht mehr als 25 Stimmen.

## § 24

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes einen entsprechenden Antrag stellt.

Für Frist und Form der Einberufung gilt § 21.

## § 25

### **Satzung**

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 26

### **Vereinsauflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls mit Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, oder der Bildung und Erziehung im Sinne des Zweckes und Ziels des Vereins gemäß § 2 der Satzung.



**Schiedsgericht**

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden.

Jede Partei ernennt aus den Reihen der Mitglieder einen Schiedsrichter, der dritte Schiedsrichter wird vom Ausschuß bestimmt. Ist der Ausschuß selbst am Streit beteiligt, so wird der dritte Schiedsrichter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die drei Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.